

Inforeihe „Sanieren und Heizen mit Zukunft“

Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?



HERZLICH WILLKOMMEN!

09. April 2024
Bürgertreff, Karlsfeld
Fr. Bruckert, C.A.R.M.E.N. e.V.

dachauer
forum e.V.


C.A.R.M.E.N.


Dachau

Gemeinde
Karlsfeld



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



C.A.R.M.E.N. e.V.

Centrales **A**grar-**R**ohstoff **M**arketing- und **E**nergie-**N**etzwerk e.V.



Koordinierungsstelle für Nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien und nachhaltige Ressourcennutzung.

C.A.R.M.E.N. e.V. bündelt Informationen und bietet kostenfreie, neutrale Beratung für alle Interessengruppen. Das Netzwerk ist Teil des Kompetenzzentrums für Nachwachsende Rohstoffe (**KoNaRo**) in Straubing.

Was wir bieten:

30 Jahre Erfahrung aus der Praxis

Beratung u. Koordinierung

- Biomasse / NawaRo
- Erneuerbare Energien
- Energieeffizienz

Technologie- und Informationstransfer

Vernetzung

- Mitarbeit in Verbänden
- Vernetzen von Betreibern



C.A.R.M.E.N.

Aufgaben

Öffentlichkeitsarbeit

- Publikationen
- Vorträge
- Veranstaltungen
- Exkursionen
- Messen
- Internetauftritt

Begutachtung, Betreuung und Evaluierung einschlägiger Projekte

Erstinformation Förderungsmöglichkeiten



C.A.R.M.E.N. e.V.
bei Facebook



C.A.R.M.E.N. e.V.
bei LinkedIn



C.A.R.M.E.N. e.V.
bei Instagram



C.A.R.M.E.N.-Abteilungen



Sachverständigenrat
Bioökonomie Bayern

Das neue Gebäudeenergiegesetz - Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

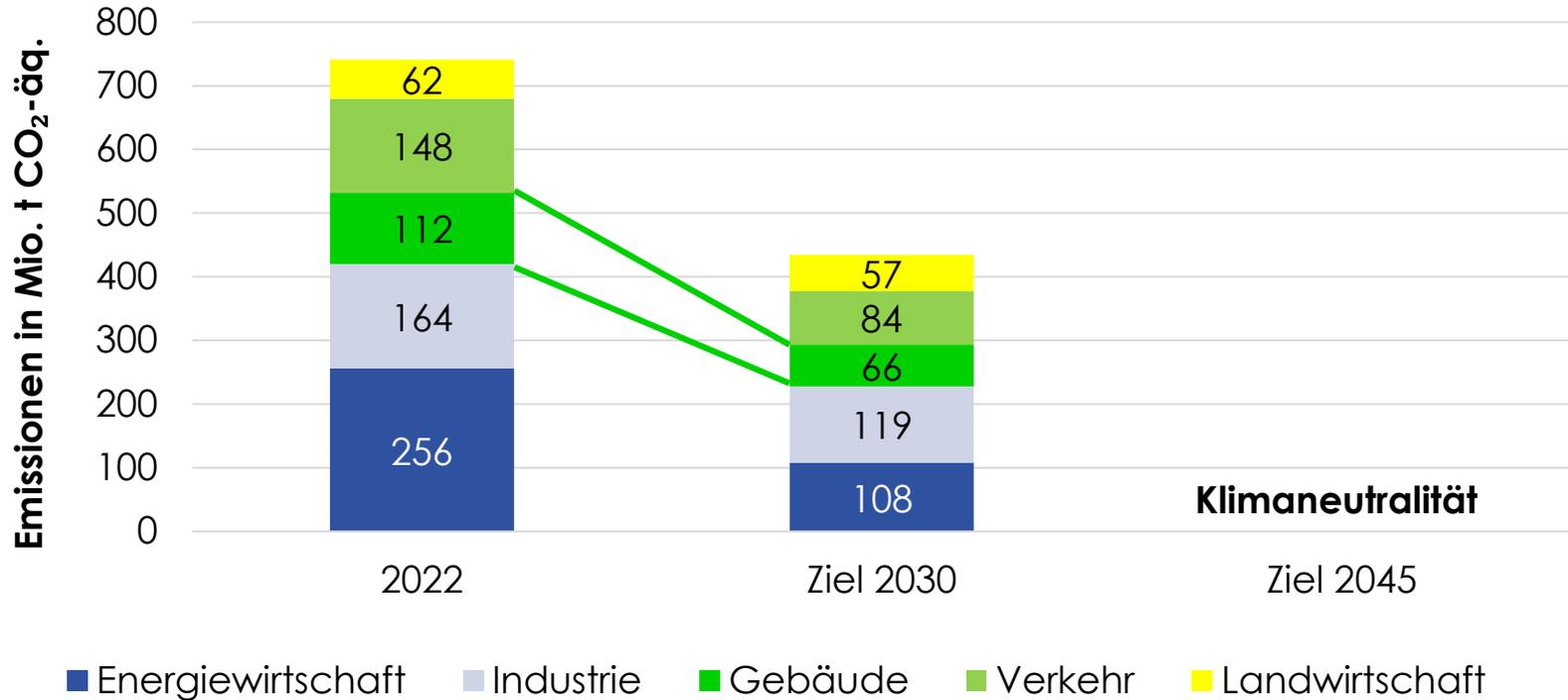
Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

Förderung

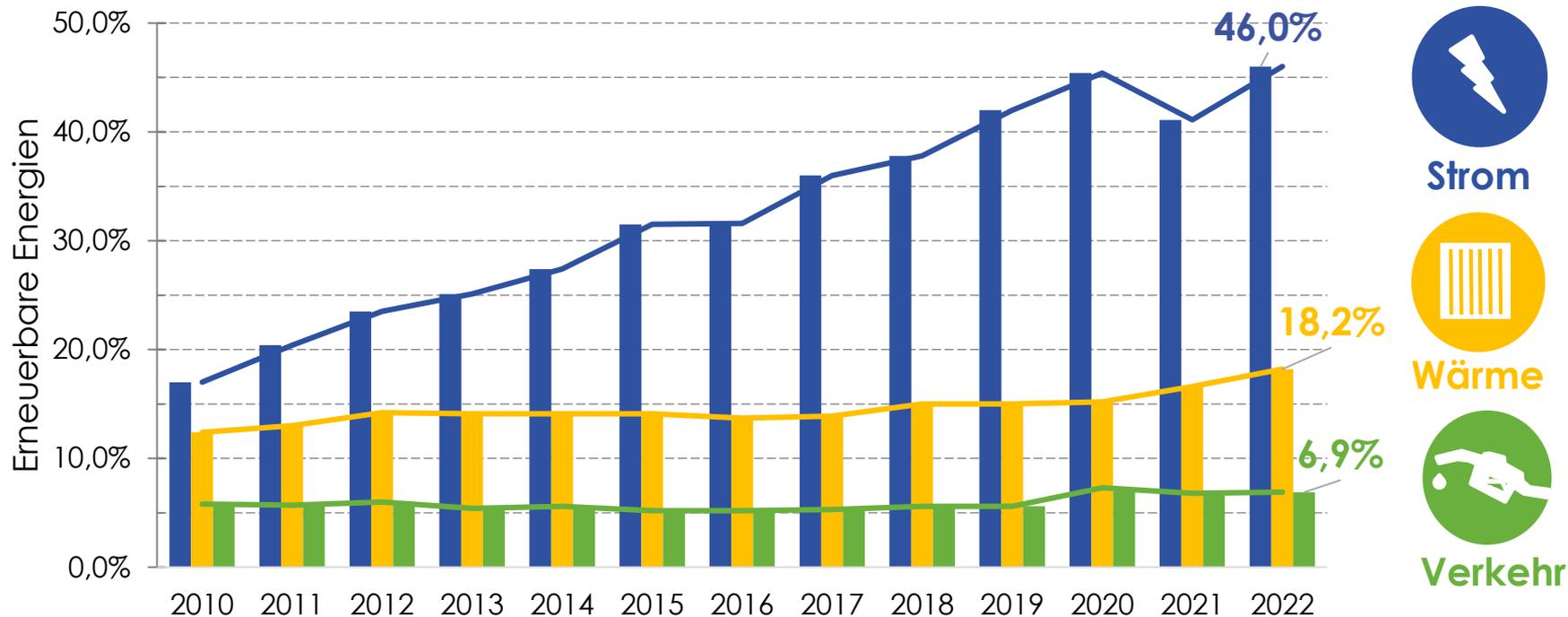
Weiterführende Informationen



Nationale Klimaschutzziele

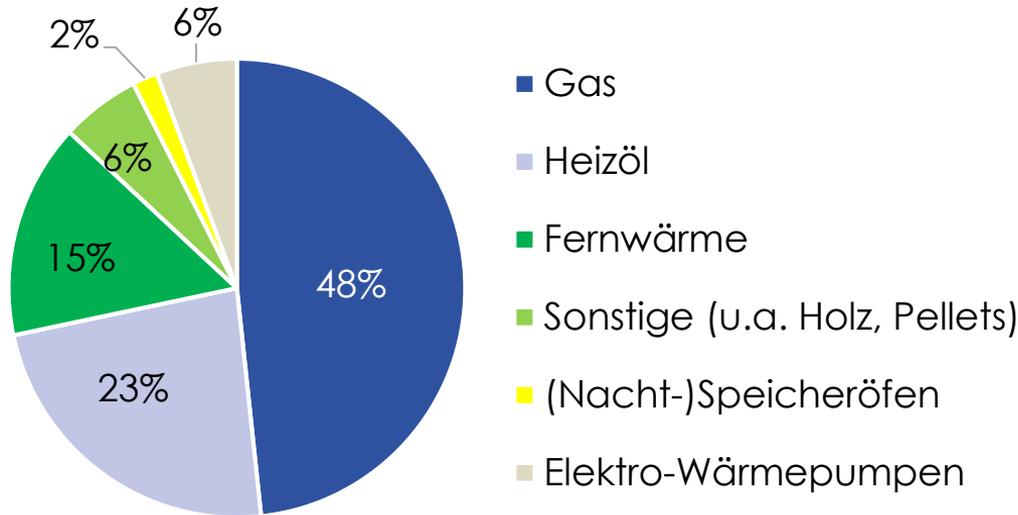


Stagnation am Wärmemarkt

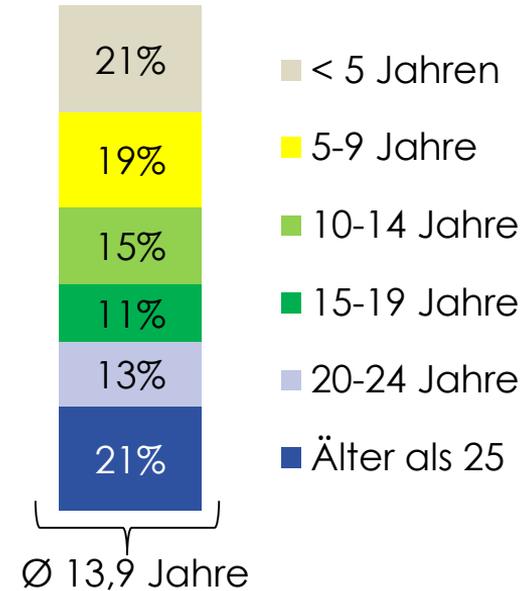


Beheizungsstruktur des Wohnungsbestands in Deutschland*

Genutzte Energieträger



Heizungsalter



*2023 bezogen auf Wohnungen

*eigene Darstellung nach BDEW

Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

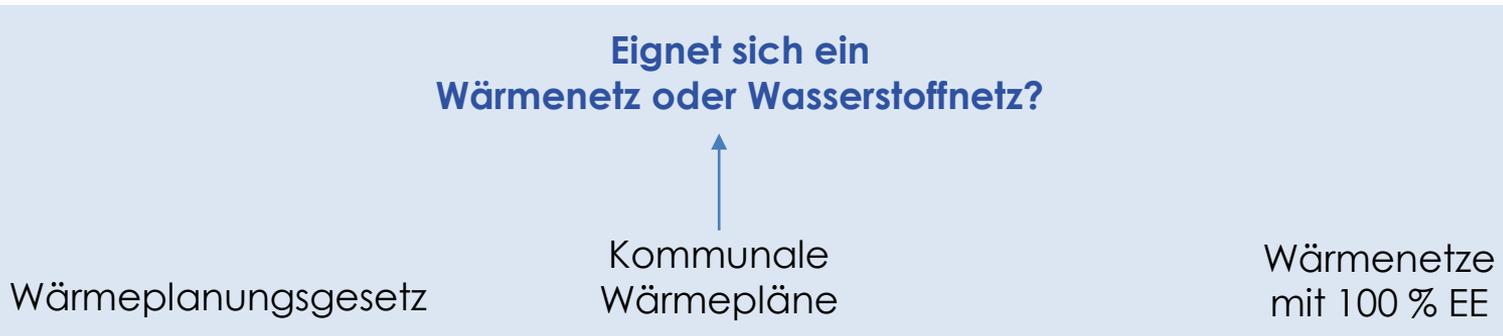
Förderung

Weiterführende Informationen



Zeitlicher Überblick

**Kommunen &
Wärmenetzbetreiber**



**Gebäude-
eigentümer**



Novelle Gebäudeenergiegesetz

65 % - Erneuerbare Energien – Regel für neue Heizungen



Neubau in Neubaugebieten: 1.1.2024



Neue Heizungen im Bestand und Neubauten in Baulücken:

- 1) Wenn zentrale Wärmeversorgung geeignet und beschlossen, ab **Ausweisung** eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiets
- 2) In jedem Fall **spätestens ab 1.7.2028** (in Großstädten ab 1.7.2026) für das gesamte Gemeindegebiete



Mehrjährige Übergangsfristen (mind. 5 Jahre)

Novelle Gebäudeenergiegesetz

65 % - Erneuerbare Energien – Regel für neue Heizungen

- Erfüllungsoptionen „technologieoffen“



Pauschale Erfüllungsoptionen



Individuell mit Nachweis durch Fachperson

- Beratungspflicht für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffen
- Härtefallregelungen
- Keine Vorschriften zu Sanierungen bei Heizungstausch
- Heizungsprüfung/ -optimierung für MFH (>6 WE)

Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

Förderung

Weiterführende Informationen



Kommunale Wärmeplanung

Erstellung eines strategischen Fahrplans für eine nachhaltige, möglichst günstige Wärmeversorgung vor Ort



Ziel: Klimaneutrale Wärmeversorgung 2045



Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario
(WPG §15, §16, §17)



Voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
(WPG §18)



Umsetzungsstrategie
(WPG §20)

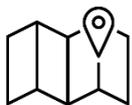


Kommunale Wärmeplanung

Der Blick in die Praxis



Bayern: Landesgesetz in Arbeit, Anerkennung bestehender Pläne, vereinfachtes Verfahren (< 10.000 Einwohner) und Möglichkeit der interkommunalen Planung angestrebt (WPG §4, §22)



In Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg bereits verpflichtend



Praxisbeispiele: Freiburg, Tübingen, München, Landkreis Lörrach, Landkreis Berchtesgadener Land, Obersontheim, Schwabmünchen, Schorndorf, ...



Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (Halle)



Kommunale Wärmeplanung

Die Vorteile



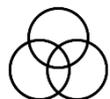
Planungssicherheit: Kommt in meiner Straße ein Wärmenetz?
Werden lokale Gasnetze irgendwann zurückgebaut?



Versorgungssicherheit: Womit lässt sich vor Ort in Zukunft sicher und kosteneffizient heizen?

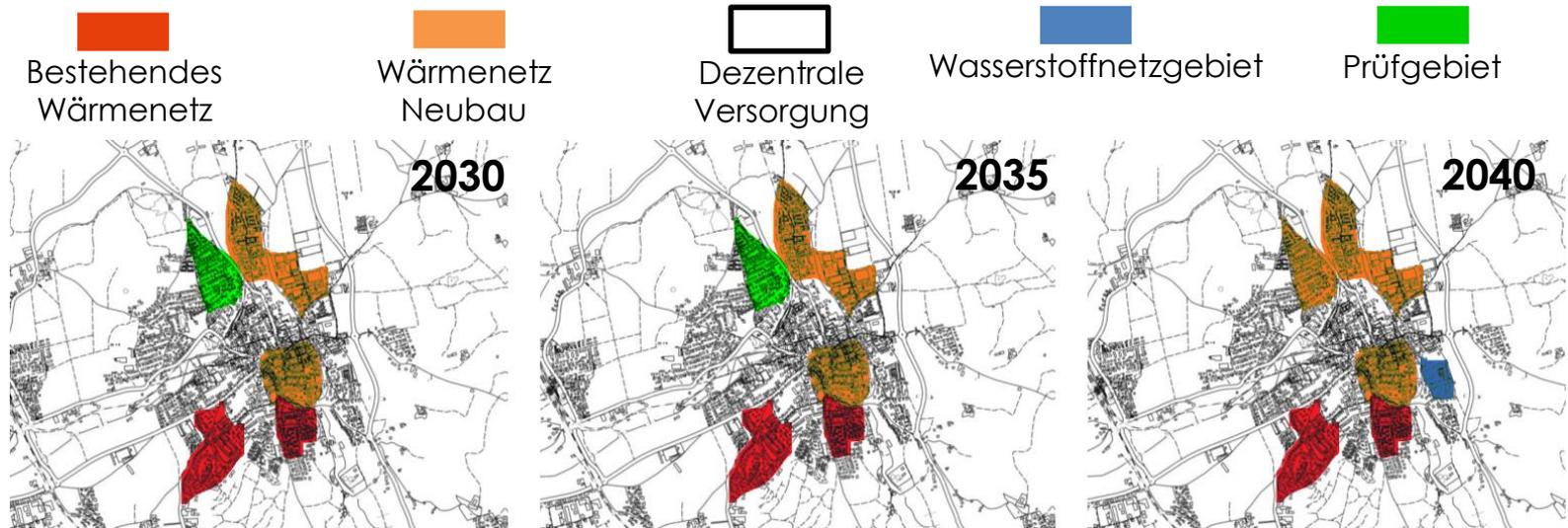


Regionale Wertschöpfung: Lokale Wärmenetzbetreiber, Genossenschaften



Synergien nutzen: Städtische Sanierungsmaßnahmen,
kommunale Liegenschaften, Sektorenkopplung

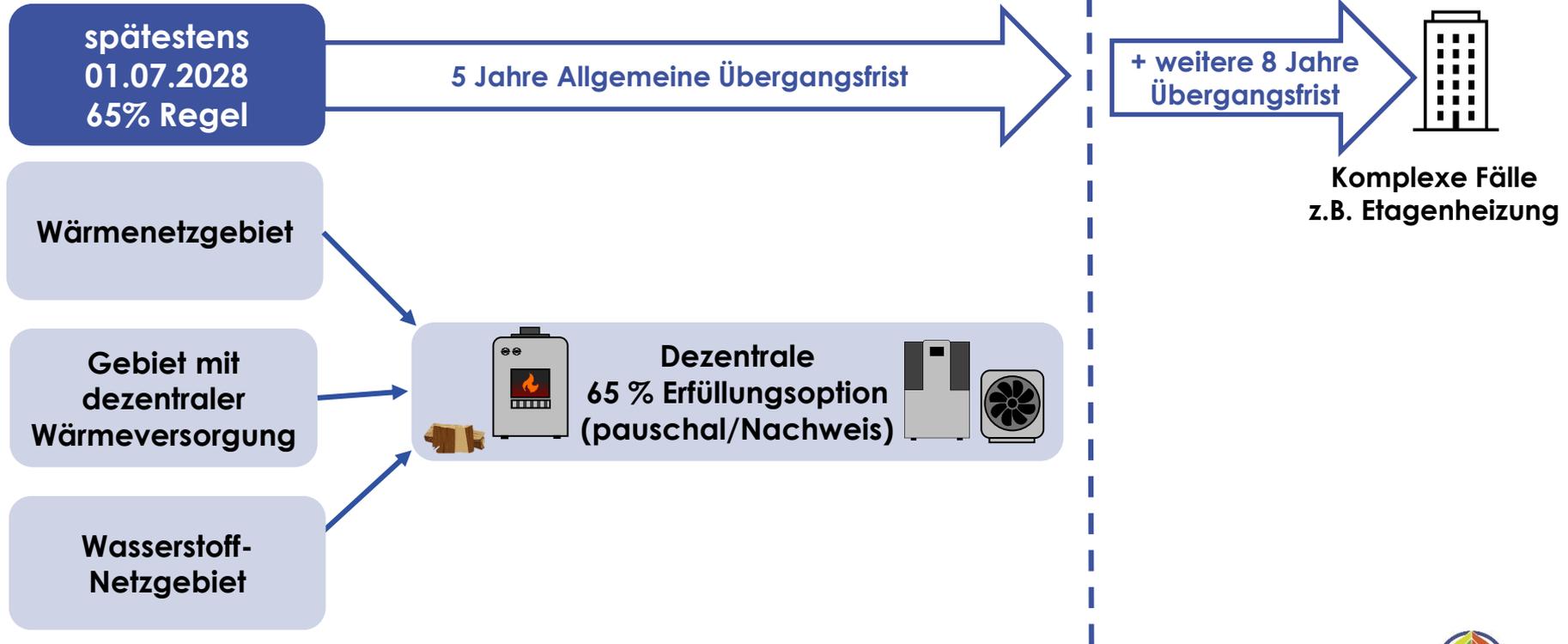
Kommunale Wärmeplanung



Bildquelle: fiktive Darstellung, C.A.R.M.E.N. e.V.

- WPG § 18: Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (Pflicht)
- WPG § 26: Kommune **kann** Gebiete als Wärme-, bzw. Wasserstoffnetzgebiet ausweisen, dann greift die 65% - EE – Regel dort ab 1 Monat nach Bekanntgabe über die Entscheidung (GEG § 71, Absatz 8)

Orientierungshilfe Wärmeplan



Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

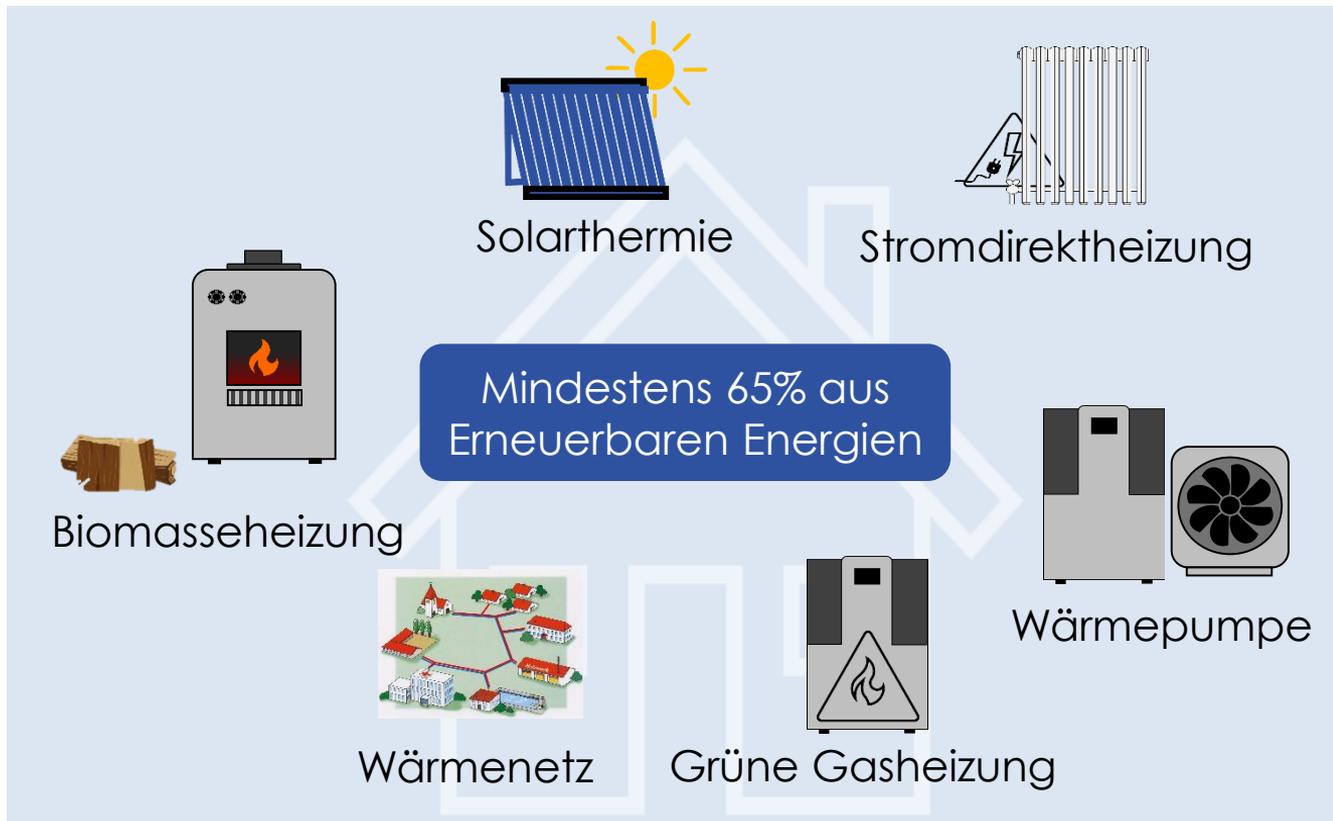
Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

Förderung

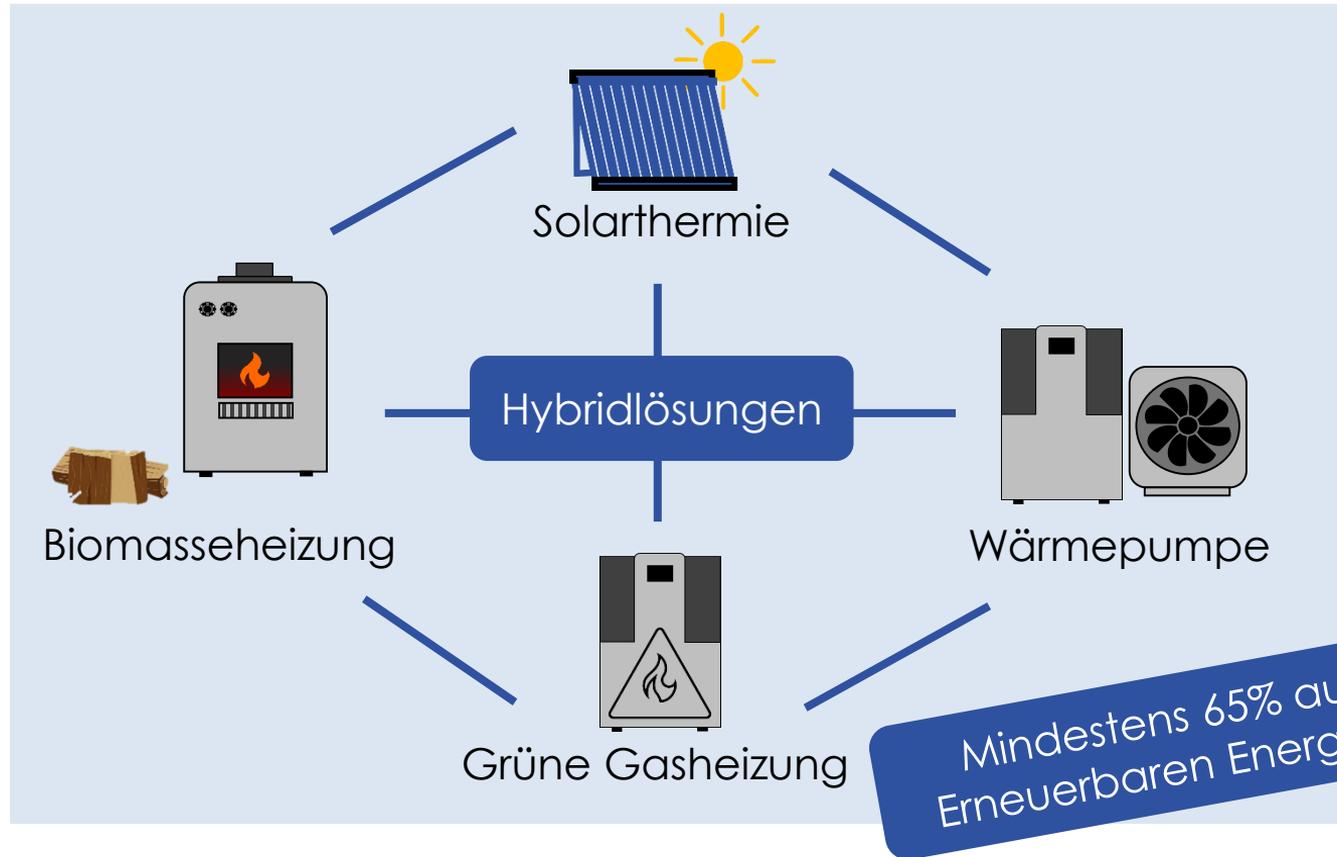
Weiterführende Informationen



Erfüllungsoptionen 65% - Regel (GEG §71)

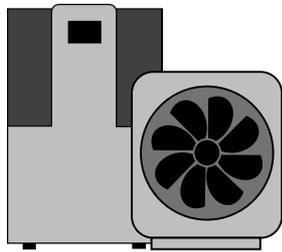


Erfüllungsoptionen 65% - Regel (GEG §71)

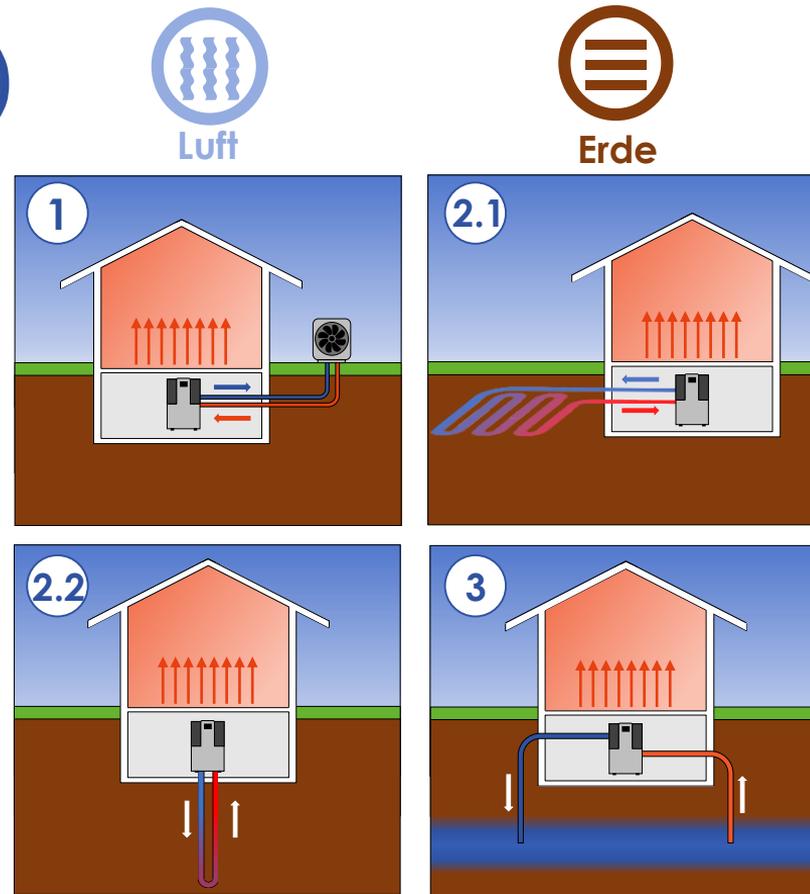


Wärmepumpe (§ 71c)

- Ein-, zwei- und Mehrfamilienhäuser
- Kostenlose Wärmequelle
- Einsatz von Strom als „Hilfsenergie“
- Vorlauftemperatur 55°C



empfohlen für Neubau
und Bestandsgebäude (VL ≤ 55°)

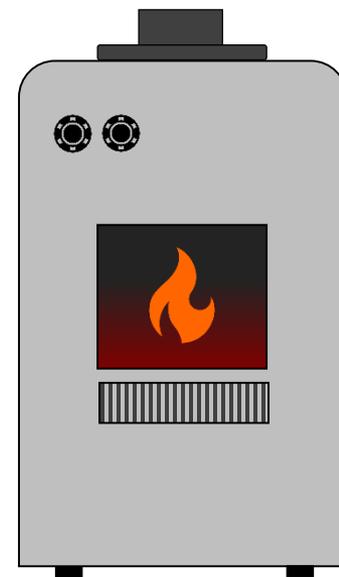


Biomasseheizung (§ 71g)

- Pellets, Stückholz und Hackschnitzel
- Biomassekessel & wassergeführte Biomasseöfen
- Verpflichtende Beratung
- Heimisches Potenzial begrenzt
- Steigende Preise möglich
- Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt

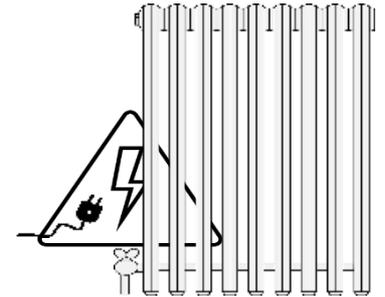


empfohlen für Bestandsgebäude, die schwer zu sanieren oder denkmalgeschützt sind



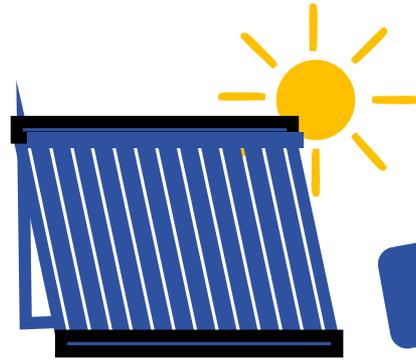
Stromdirektheizung (§ 71d)

- Infrarotheizung, Nachtspeicheröfen, Elektro-Fußbodenheizung
...
- Nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit niedrigem Wärmebedarf (Passivhausstandard) → Mieterschutz
- Ausnahme:
 - Ersatz einer Nachtspeicherheizung
 - selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser
 - Hallenheizung



Solarthermie (§ 71e)

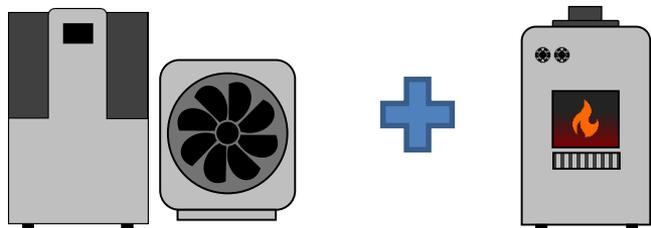
- als alleinige Erfüllungsoption: Abdeckung des gesamten Wärmebedarfs (Raumwärme und Warmwasserbereitung)
- als Solarthermie – Hybridheizung in Kombination mit Brennwertkessel oder Biomasseheizung
- europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“



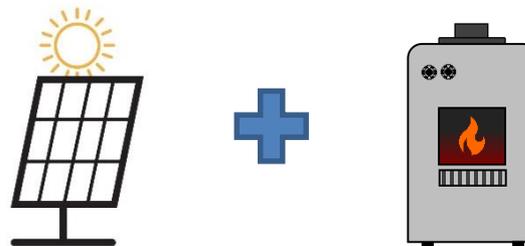
Sinnvolle Ergänzung zu Biomasseheizung!

Hybridheizung (§ 71h)

Mindestens 65% aus
Erneuerbaren Energien



- Öl-/Gasheizung (Brennwertkessel!) als Spitzenlast im Winter
- Vorrang für die Wärmepumpe (mind. 30%/40% Leistungsanteil)
- gemeinsame Steuerung nötig



- Solarthermie + Brennwertkessel (z.B. Warmwassererhitzung)
- Einhaltung von Mindestflächen
- Öl/Gasheizungen mit überwiegend grünen Gas/Öl (z.B. Biomethan)

Spätestens ab 2045 muss das Heizsystem zu 100% erneuerbar sein!

Grüne Gasheizung* (§71f, § 71j, §71k)

Einbau ab Inkrafttreten der 65% - Regel :

- Verpflichtende Beratung
- Als Hybridlösung, z.B. in Kombination mit Wärmepumpe oder Solarthermie
- als alleinige Erfüllungsoption möglich, wenn:



65% aus grünen Gasen (§ 71f)
(z.B. Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas)



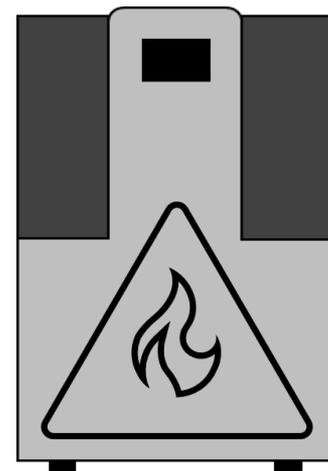
H₂

auf 100 % Wasserstoff umrüstbare Gasheizung
(§ 71f, § 71k) (+ Genehmigter Fahrplan für Wasserstoffnetz)



Vertraglich gesicherter Anschluss an Wärmenetz
(übergangsweise Heizen mit Erdgas)

Achtung!
Verfügbarkeit von grünen Gasen,
Wasserstoff und synthetischen
Brennstoffen, etc. fraglich



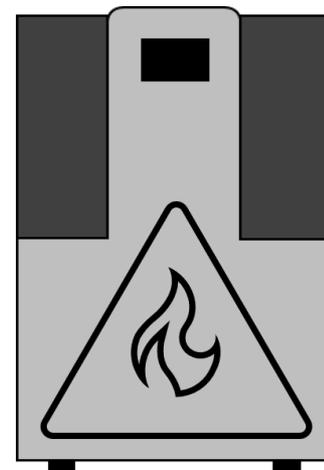
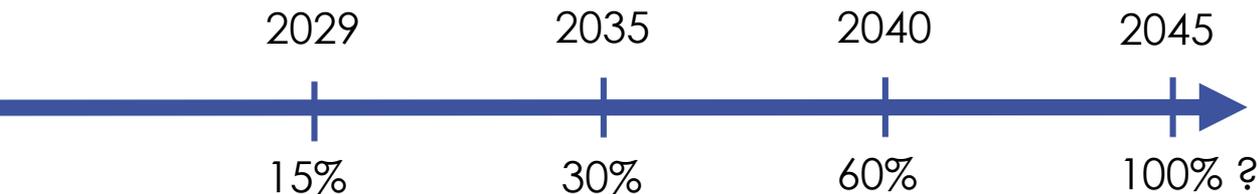
Gasheizung* in Übergangsphase

Einbau einer Gasheizung (bis 2026/2028):

- GEG § 71, Absatz 9
- Verpflichtende Beratung
- Stufenweise steigende Anteile an grünen Gasen
(z.B. Biomethan, biogenes Flüssiggas, grüner oder blauer Wasserstoff)

Achtung!
Verfügbarkeit von grünen Gasen,
Wasserstoff und synthetischen
Brennstoffen, etc. fraglich

Transformationsphase:

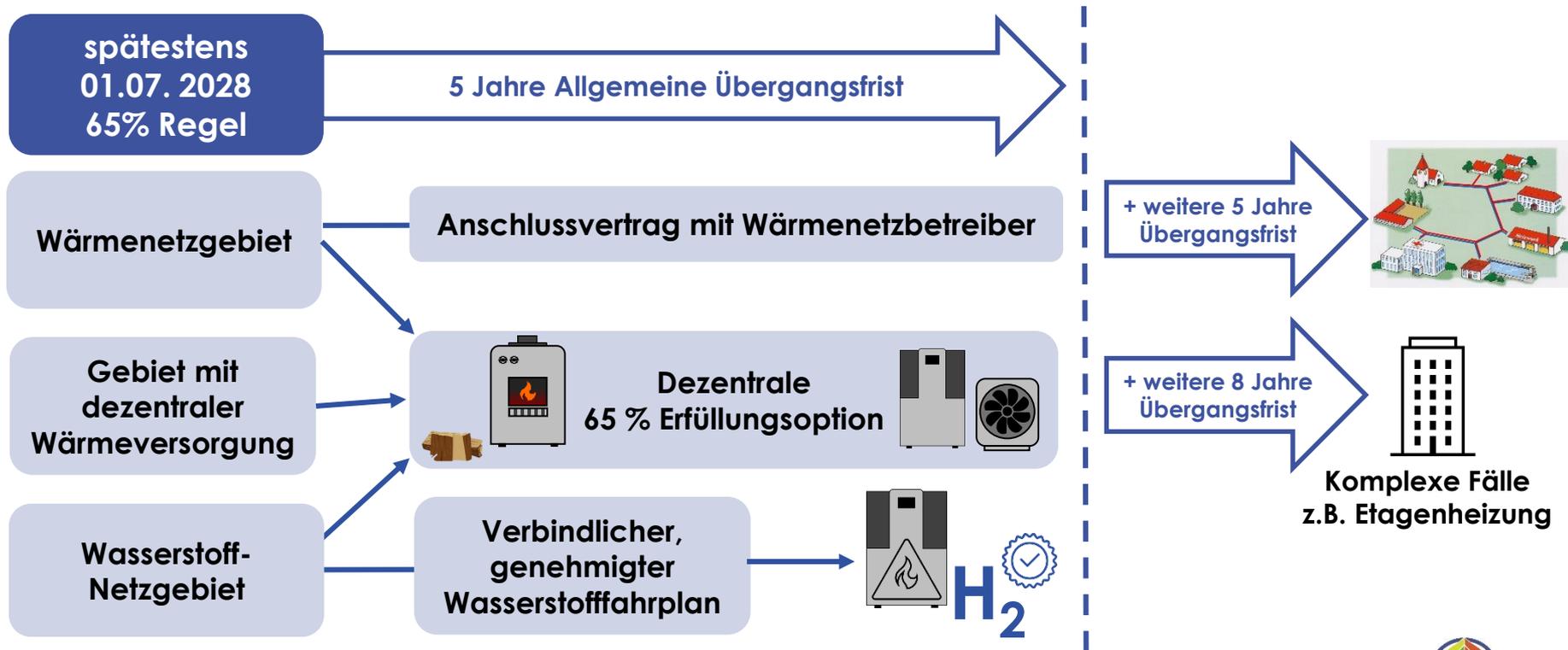


Entwicklung der CO₂-Preise für fossile Brennstoffe

Jahr	Preis je Tonne CO ₂	Preisanstieg Erdgas*	Mehrkosten pro Jahr**	Preisanstieg je Liter Heizöl*	Mehrkosten pro Jahr**
2021	25 €	+ 0,5 Cent/kWh	+ 97 €	+ 8,0 Cent/l	+ 143 €
2022	30 €	+ 0,7 Cent/kWh	+ 117 €	+ 9,6 Cent/l	+ 171 €
2023	30 €	+ 0,7 Cent/kWh	+ 117 €	+ 9,6 Cent/l	+ 171 €
2024	45 €	+ 1,0 Cent/kWh	+ 175 €	+ 14,3 Cent/l	+ 257 €
2025	55 €	+ 1,2 Cent/kWh	+ 214 €	+ 17,5 Cent/l	+ 314 €
2026	55 – 65 €	+ 1,2 Cent/kWh – + 1,4 Cent/kWh	+ 214 € – + 253 €	+ 17,5 Cent/l – + 20,7 Cent/l	+ 314 € – + 371 €
2030 A1	Annahme 1: 125 €	+2,7 Cent/kWh	+ 487 €	+ 39,8 Cent/l	+ 713 €
2030 A2	Annahme 2: 340 €	+7,3 Cent/kWh	+ 1.326 €	+ 108,3 Cent/l	+ 1.940 €



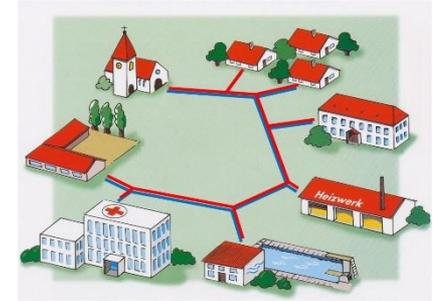
Orientierungshilfe Wärmeplan



Wärmenetz

- Hausanschluss vgl. mit Gasanschluss (Rohrsystem)
- Versorgung mit Wärme über Hausübergabestation
- Wärmeliefervertrag über bestimmten Zeitraum
- Mögliche Betreiber: Stadtwerke, Kommunalbetriebe, Genossenschaften, eigenständige Unternehmen
- Wärmenetztransformationspläne versichern Klimaneutralität 2045
- vertragliche Zusicherung für den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von 10 Jahren ausreichend

Keine eigene Heizungsanlage nötig,
günstige und effiziente Wärmeversorgung möglich



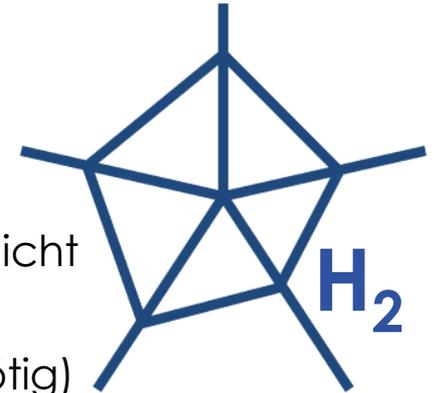
Hausanschluss



Hausübergabestation

Wasserstoff

- Einbau einer wasserstofffähigen (H₂-ready) Gasheizung möglich
 - wenn verbindlicher und genehmigter Fahrplan der Bundesnetzagentur für die Umstellung des örtlichen Gasnetzes auf Wasserstoff vorliegt
 - darf bis Umstellung mit Erdgas geheizt werden
- ABER: Flächendeckendes Wasserstoffnetz in Deutschland nicht angestrebt und nicht möglich
- Wasserstoff ist Mangelware (gezielter Einsatz für Industrie nötig)
- Effizienz von Wasserstoffsystem zur Gebäudeheizung bleibt hinter anderen Technologien zurück



Nutzung von Wasserstoff zur Gebäudebeheizung nur in seltenen Fällen möglich und empfehlenswert!

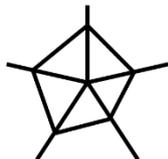
Übergangsfristen



Allgemeine Übergangsfrist: 5 Jahre (§ 71i)



Komplexe Fälle (z.B. Gasetagenheizung): 13 Jahre (§ 71l)



Wärmenetz in Aussicht: 10 Jahre (§ 71j)

H₂

Wasserstoffnetzgebiet: bis zum Anschluss ans Wasserstoffnetz (§ 71k)



Bei Nicht Einhaltung eines Wärmenetz- /Wasserstoffnetzbaus
Ab Bekanntgabe: 3 Jahre

Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

Förderung

Weiterführende Informationen



Modernisierungsmaßnahmen im Bestand

„Bundesförderung für effiziente Gebäude“ BEG

Sanierung mit Effizienzhaus-Niveau

Wohngebäude (BEG WG)
Nichtwohngebäude (BEG NWG)

Einzelmaßnahmen (EM)

Einfache Sanierungs- und Kombinationsmaßnahmen
(Bauantrag/Bauanzeige mind. vor 5 Jahren,
überwiegend Gebäudewärme)

Heizungsmodernisierung

Effizienzmaßnahmen

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Heizungsoptimierung

BEG EM 2024 – Heizungsmodernisierung

30 % Grundförderung

Für Umstieg auf Erneuerbares Heizen

Bis zu 20 % Klimageschwindigkeitsbonus

bei frühzeitige Umstieg auf EE bis Ende 2028 (ab 2029 abschmelzend um zweijährig 3%) für selbstnutzende Eigentümer*innen bei Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachspeicher-Heizungen sowie von Gas- und Biomasseheizungen (mind. 20 Jahre alt)

bis zu 70 % Gesamtförderung

Kumulierung der Boni, Obergrenze von 55 %, nur im Falle der selbstnutzenden Eigentümer beträgt diese 70 %

30 % Einkommensabhängiger Bonus

für selbstnutzende Eigentümer*innen mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 40.000 €/a

5 % Effizienzbonus WP

für Wärmepumpe, die natürl. Kältemittel oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme nutzen

Emissionsminderungszuschlag Biomasse

+ 2.500 Euro, wenn Staub < 2,5 mg/Nm³

- **Max. förderfähige Investitionskosten** von **30.000 €** für die erste WE, zweite bis sechste WE 15.000 €, ab siebten WE 8.000 € **alleinig für die Heizung**
- **Zusätzlich:** Zinsvergünstigter Kredit (lange Laufzeiten/Tilgungszuschüsse bis 120.000 €) (Zusätzlicher Vorteil für Bürger*innen mit Haushaltseinkommen bis 90.000 €/a)

BEG EM 2024 - Heizungsmodernisierung

Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben „Heizungstausch“

- Wohngebäude
 - max. 30.000 € für die erste Wohneinheit
 - jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit
 - jeweils 8.000 € ab der siebten Wohneinheit
- Nichtwohngebäude
 - Gebäude mit NGF bis 150 m²: 30.000 €
 - Gebäude mit NGF zwischen 150 und 400 m²: 200 €/m²
 - zusätzliche NGF zwischen 400 und 1.000 m²: 120 €/m²
 - zusätzliche NGF ab 1.000 m²: 80 €/m²

Einmalig pro
Wohneinheit!

BEG EM 2024 – Heizungsmodernisierung

Anlagen zur Wärmeerzeugung	Grundförderung	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
Solarthermische Anlage	30 %	-	max. 20 % ¹	30 %
Biomasseheizung mit Solarenergie/WP	30 % ²	-	max. 20 % ¹	30 %
Biomasseheizung Neu!	30 % ²	-	-	30 %
Wärmepumpen	30 %	5%	max. 20 % ¹	30 %
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	30 %	-	max. 20 % ¹	30 %
Errichtung/Erweiterung Gebäudenetz max. 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten	30 %	-	max. 20 % ¹	30 %
Brennstoffzellenheizung/ innovative Heizungstechnik	30 %	-	max. 20 % ¹	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben) Neu!	30 %	-	max. 20 % ¹	30 %
Provisorische Heizung bei Defekt Neu!		Mietkosten von einem Jahr bei Antragstellung		
Fachplanung und Baubegleitung	50 %	WG: ff. Kosten 5.000 Euro bei EFH/ZFH, 2.000 Euro/WE		

¹ Klima-Bonus: Bis 2028 20 %, 2029 17%, sinkt alle 2 Jahre um 3%

² Emissionsbonus: +2.500 Euro, wenn Staub < 2,5 mg/Nm³

Energie-Effizienz-Experte nur bei Gebäudenetzen notwendig!

BEG EM 2024 - Heizungsmodernisierung

Förderfähige Kosten

1. Wärmeerzeuger
2. Montage, Inbetriebnahme, Optimierung
3. Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage
4. Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr
5. Wärmespeicher
6. Spezifische Umfeldmaßnahmen
 - a. Heiz- und Technikraum (Errichtung, Sanierung, Umgestaltung)
 - b. Brennstoffaufbewahrung (Lager, Bunker, Tank, Silo)
 - c. Abgassysteme und Schornstein
 - d. Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (z.B. Flächenheizung, hydr. Abgleich)
 - e. Warmwasserbereitung
 - f. Demontearbeiten (z.B. Ölkessel, Öltank)
7. Baunebenkosten

Ausführlich im
BAFA-Infoblatt zu
den förderfähigen
Kosten

Neuer Ergänzungskredit

KfW 358, 359

Bei Förderzusage von **BEG-Einzelmaßnahmen** (**Heizungsmodernisierung oder Effizienzmaßnahmen**):

- Gewährung eines KfW-Ergänzungskredits
 - Wohngebäude: bis 120.000 €/WE (alle Antragsgruppen)
 - Nichtwohngebäude: 500 € je m² Nettogrundfläche
- Zinsverbilligung für selbstnutzende Eigentümer mit Haushaltsjahreseinkommen bis 90.000 €
 - bis zu 2,5 % - Punkte Zinsverbilligung
 - bei 30 Jahre Laufzeit

Wer ist für Sie ab 2024 zuständig?



www.kfw.de

BEG EM:

Anlagen zur Wärmeherzeugung (458)
(außer Gebäudenetz)

BEG Sanierung zum Effizienzhaus (261)



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

www.bafa.de

BEG EM:

Gebäudenetze, Gebäudehülle,
Anlagentechnik,
Heizungsoptimierung, Fachplanung

Keine Neuerungen!

Antragsstellung: ab 27. Februar 2024 für selbstnutzende Eigentümer*innen
(andere Fördergruppen im Laufe des Jahres)

Übergangsfrist: Heizungstausch bis 31. August 2024 beauftragen (Vertrag mit
aufschiebender /auflösender Bedingung) und im Nachgang bis spätestens
30.11.2024 Förderantrag stellen

Bewilligungszeitraum: 36 Monate

KfW - So funktioniert der Antrag



KfW - So funktioniert der Antrag

1. Fachunternehmen beauftragen

- Bestätigung zum Antrag (BzA) ausstellen lassen (→ BzA-Nummer)
- Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit auflösender/aufschiebender Bedingung abschließen



KfW - So funktioniert der Antrag

2. Zuschuss beantragen

- Im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren
- Zuschuss Heizungsförderung (458) auswählen und Angaben machen
- BzA-Nummer eingeben

KfW
Bank aus Verantwortung

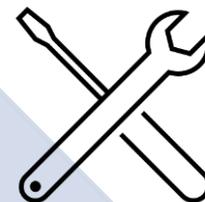


KfW 458

KfW - So funktioniert der Antrag

3. Maßnahmen umsetzen

- Zusage erfolgt durch Kundenportal „Meine KfW“
- Maßnahmen innerhalb von 36 Monaten umsetzen
- Bestätigung nach Durchführung (→ BnD – Nummer) einholen



KfW - So funktioniert der Antrag

4. Nachweise hochladen

- Identität nachweisen im Kundenportal „Meine KfW“
- Nachweise einreichen (innerhalb von 6 Monaten nach letzter Rechnung)
- BnD – Nummer bereithalten



Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

Einführung

Gebäudeenergiegesetz

Kommunale Wärmeplanung

Überblick GEG - Erfüllungsoptionen

Förderung

Weiterführende Informationen



Mieterschutzregelungen bei der Heizungsmodernisierung (GEG § 71o)

- Grundsätzlich dürfen Vermietende 8 % der Modernisierungskosten auf die Jahresmiete umlegen
- **Neu:** bis zu 10 % der Modernisierungskosten, wenn die Heizung den GEG-Vorgaben entspricht und staatliche Fördermittel genutzt werden
- Wärmepumpe: Nachweis gewisser Effizienzstandards nötig
- Geförderte Kosten dürfen nicht umgelegt werden
- Härtefallregelungen für Mieter mit geringem Einkommen



Monatliche Kaltmiete darf pro m² und Monat nur um max. 0,50 € steigen!

Sanierungspflicht bei Eigentümerwechsel (GEG § 47, § 69, § 72)

Keine
Neuerungen!

Bei Neuerwerb, Schenkung oder Erbe innerhalb von 2 Jahren:

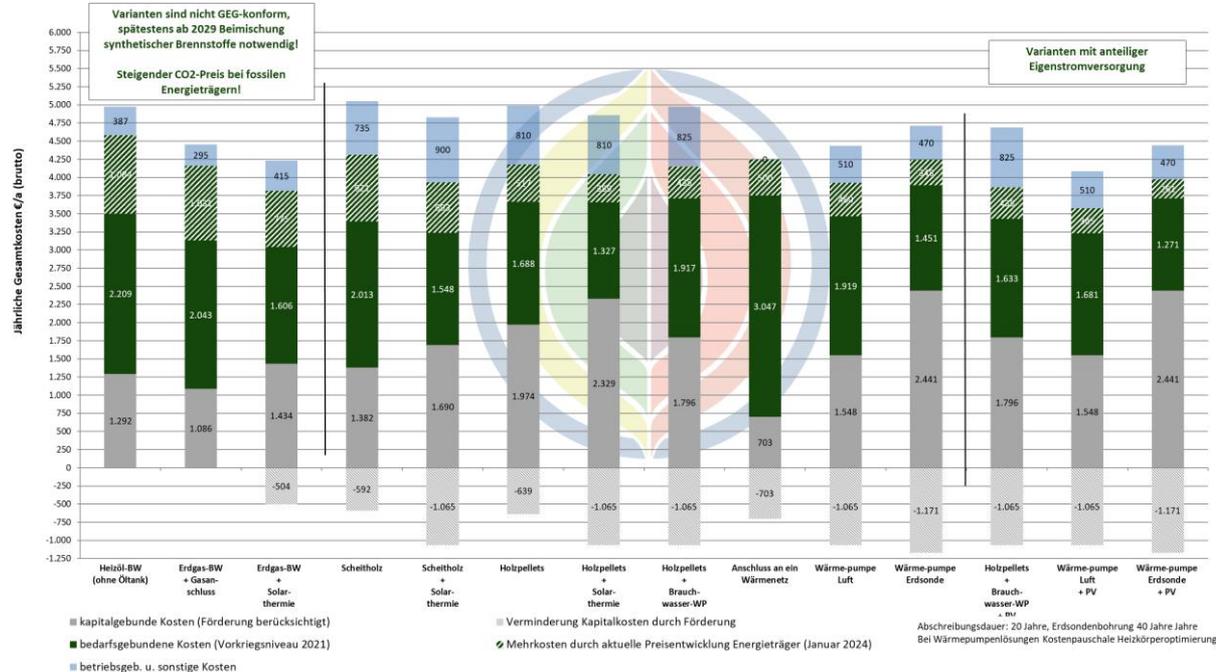
- Austausch von Heizungen die älter als 30 Jahre sind und weder einen Brennwert- noch einen Niedertemperaturkessel haben
- Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren in unbeheizten Räumen
- Dämmung der oberste Geschosdecke zu unbeheizten Dachräumen oder des Daches bei ausgebauten Dachräumen

Gilt nicht für Ein- oder Zweifamilienhäuser, die der Eigentümer schon seit 01.02.2002 bewohnt.



C.A.R.M.E.N.-Heizkostenvergleich

Beispielhafter Heizkostenvergleich Einfamilienhaus
(Heizungsmodernisierung, bisheriger Heizölverbrauch ca. 3.000 Liter)



- Förderung senkt Heizkosten deutlich
- Energiekosten haben neues Niveau erreicht
- Anschluss an Nahwärme auch wirtschaftlich meist lukrativ
- Wo WP technisch machbar, wirtschaftlich sinnvoll
- Blick auf steigenden CO2-Preis

<https://www.carmen-ev.de/2024/02/12/heizungsmodernisierung-im-einfamilienhaus-ein-kostenvergleich/>

Energieberatung

www.energie-effizienz-experten.de

E **EnergieeffizienzExperten**
für Förderprogramme des Bundes

☰ MENÜ

👤 Einloggen

DEUTSCHLAND
MACHT'S
EFFIZIENT.

WOHNGBÄUDE

NICHTWOHNGBÄUDE



EXPERTENSUCHE FÜR WOHNGBÄUDE

Wo suchen Sie? (PLZ oder Ort)

Umkreis: 5 km

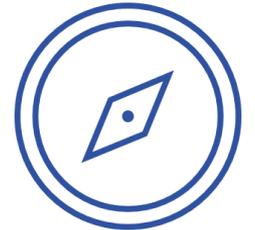


Suchen

> Erweiterte Suche

Fazit

- Frühzeitig Optionen für Heizungsmodernisierung abwägen
- Wenn möglich: Erst sanieren, dann neues Heizungssystem
- Individuellen Sanierungsfahrplan nutzen
- Energie sparen (Vorlauftemperatur des Heizkreislaufes absenken)
- Wärmepumpe im Bestand oft möglich und sinnvoll
- Solarthermie in Ergänzung zu Biomasse- und Gasheizungen
- Steigende CO₂-Bepreisung für Brennstoffe beachten
- Nicht auf eine (vollständige) Umrüstung des Gasnetzes auf Biomethan oder Wasserstoff verlassen (unwahrscheinlich/teuer)
- Kommunale Wärmeplanung vor Ort beobachten und nutzen
- Wenn möglich, die Vorteile eines Wärmenetzanschlusses nutzen



Das neue Gebäudeenergiegesetz – Was bedeutet es für mich?

**Lassen Sie uns gemeinsam die Wärmewende
voranbringen!**

C.A.R.M.E.N. e.V.

Schulgasse 18, 94315 Straubing

Tel: 09421/960-300

contact@carmen-ev.de

www.carmen-ev.de



C.A.R.M.E.N.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!



Nächster Vortrag:

Gebäude- und Heizungssanierung – Wie gehe ich vor und welche Förderungen gibt es?

Di, 16. April 2024 – 18:00 Uhr

Dachau, Ludwig-Thoma-Haus, Erchana-Saal



dachauer
forum e.V.



Gemeinde
Karlsfeld



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

